



Ausgabe 24 | 2017

| Das neue Bundesteilhabegesetz

Worüber Funktionsträger in Betrieben Bescheid wissen müssen

[Seite 2](#)

| Weniger Missverständnisse

Leichte Sprache erleichtert den Arbeitsalltag
in Betrieben – so geht's

[Seite 4](#)

| Aktuelle Tipps

Interessante Broschüren und Internetseiten

[Seite 7](#)

| Kurse Integrationsamt Schwaben

[Seite 8](#)

| Veranstaltungen rem Schwaben

[Seite 9](#)



Ausgabe 24 | 2017 Seite 2

| Das neue Bundesteilhabegesetz

Die wichtigsten Neuerungen, über die Funktionsträger in den Betrieben Bescheid wissen müssen

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 in zweiter und dritter Beratung das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen. Im Wesentlichen in Kraft treten wird es am 1. Januar 2018. Die stufenweise Umsetzung ist bis zum Jahr 2023 ausgelegt.

Das neue Gesetz hat Änderungen in mehreren Gesetzbüchern zur Folge. Sein Artikel 1 enthält die neue Fassung des SGB IX, das ab 2018 umgesetzt werden muss. Doch schon jetzt gelten einige vorgezogene Änderungen. Dabei geht es hauptsächlich um die Einfügung des überarbeiteten und weiter entwickelten Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung. Diese Leistung ist Aufgabe des Bezirks.

Änderungen gibt es auch im Schwerbehindertenrecht, das im SGB IX bislang im zweiten Teil geregelt ist. Im Vordergrund steht hier die Stärkung der Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung.

Dies wird einige Änderungen in der SBV-Arbeit in Betrieben mit sich bringen.

- Neue Regelungen im Vertretungsfall der Vertrauensperson
- Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern
- Unwirksamkeitsklausel bei Kündigungen
- Freistellungsvoraussetzungen (100er Grenze)
- Schulung von stellvertretenden Mitgliedern

Das gesamte Schwerbehindertenrecht wird ab 2018 im Teil 3 des SGB IX geregelt. Damit wird sich die Paragrafenfolge deutlich verschieben. Eine große Umstellung für alle, die täglich mit dem Schwerbehindertenrecht arbeiten.

Lesen Sie weiter auf Seite 3



Ausgabe 24 | 2017 Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Unser Tipp:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat in einer kostenlos erhältlichen Broschüre die wichtigsten Änderungen auf 12 Seiten zusammengefasst. In diesem übersichtlich gestalteten Leitfaden ist alles enthalten, was Funktionsträger in Betrieben wissen müssen.

Toller Service: Das stufenweise Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist mit verschiedenen Farben in der Broschüre schön übersichtlich dargestellt. Außerdem wird sofort deutlich, was genau neu ist. Zusätzlich gibt es konkrete Tipps für die tägliche Arbeit der und mit der Schwerbehindertenvertretung in den Betrieben.

Sie können sich die Broschüre „Das neue SGB IX“ [hier](#) kostenlos herunterladen.

[Zurück zur Übersicht](#)



Ausgabe 24 | 2017 Seite 4

| Weniger Missverständnisse dank Leichter Sprache



Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geringen Sprachkenntnissen verstehen Anweisungen in Betrieben oft falsch. Erklärende Texte in Leichter Sprache helfen.

In vielen Firmen hängen Ver- und Gebotsschilder, die den reibungslosen Ablauf der Arbeitsvorgänge sowie Betriebssicherheit garantieren sollen. Doch Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. geistigen Behinderungen haben Probleme mit diesen Schildern. Auch Migrantinnen und Migranten, die nicht gut Deutsch lesen können, verstehen sie unter Umständen nicht. Piktogramme können ohne Erklärung ebenfalls missverständlich sein.

Ein gutes Beispiel ist ein Hinweisschild mit folgendem Text:

„Der Zutritt ist nur den hier beschäftigten Personen gestattet.“

Das ist nicht für jeden deutlich genug und kann deshalb zu gefährlichen Zwischenfällen führen.

Hier hilft die Leichte Sprache. Diese Sprache ist eine Ausdrucksform, die besonders leicht verständlich ist. Leichte Sprache wurde 1994 von einer Gruppe Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt. Sie folgt klar festgelegten Regeln. Eine zentrale Regel ist beispielsweise, dass jeder Satz nur eine Aussage beinhalten darf. Schwierige Wörter müssen immer erklärt werden, und bei Fremdwörtern sollte auch die Aussprache des Wortes beschrieben werden. Auch die optische Gestaltung spielt im Regelwerk eine große Rolle: Schrift und Zeilenabstand sollten bestimmten Normen folgen und Aussagen mit erklärenden Zeichnungen oder Fotos illustriert werden.

Lesen Sie weiter auf Seite 5



Ausgabe 24 | 2017 Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Regeln der Leichten Sprache wurden von Sprachwissenschaftlern der Universität Hildesheim aufbereitet und im Duden für Leichte Sprache veröffentlicht.

Ein Schild mit der Aussage „Der Zutritt ist nur den hier beschäftigten Personen gestattet“ könnte in Leichter Sprache so aussehen, wie Sie es auf der vorigen Seite neben der Überschrift zu diesem Artikel sehen.

Es ist auch möglich, Arbeitsanweisungen, Hausordnungen und Briefe in Leichte Sprache zu übersetzen. Informationen in Leichter Sprache helfen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in mehrfacher Hinsicht:

- Es gibt weniger Missverständnisse.
- Arbeitnehmer mit Lernschwierigkeiten oder geringen Deutschkenntnissen fühlen sich verstanden und in ihren Bedürfnissen ernst genommen.
- Diese Arbeitnehmer können dadurch leichter ihr volles Potential am Arbeitsplatz entfalten.

Leichte Sprache soll kein Ersatz für die herkömmliche Sprache sein, sondern ein Zusatzangebot. Deshalb empfehlen Übersetzer für Leichte Sprache, Texte immer in zwei Versionen zu veröffentlichen: in herkömmlicher Sprache und in Leichter Sprache.

Lesen Sie weiter auf Seite 6



Ausgabe 24 | 2017 Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Texte in Leichter Sprache sind ein Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft, indem sie sprachliche Barrieren abbauen. Alle Menschen haben ein Recht auf barrierefreie Information. Das spiegelt sich auch in der aktuellen Gesetzgebung wider. Laut dem neuen Behindertengleichstellungsgesetz müssen beispielsweise ab 2018 die Bundesbehörden ihre Bescheide für Menschen mit geistiger Behinderung in Leichter Sprache erläutern.

Eine Übersetzung in die Leichte Sprache erfolgt in drei Schritten:

Als erstes schickt der Auftraggeber den zu übersetzenden Text an ein zertifiziertes Übersetzungsbüro für Leichte Sprache. Dort wird der Text übersetzt und illustriert. Danach folgt der wichtigste Teil der Übersetzung: Eine Gruppe von Menschen mit Lernschwierigkeiten prüft den Text auf Verständlichkeit. Nur wenn die Prüfgruppe zur Auffassung kommt, dass der Text für Menschen mit Lernschwierigkeiten verständlich ist, erhält der Text dieses Siegel für Leichte Sprache. Somit ist Leichte Sprache doppelt inklusiv.

Eine gute Zusammenfassung der Regeln der Leichten Sprache gibt es in einer Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [hier](#) zum Herunterladen.

Autorin: Constanze Kobell,
Übersetzerin für Leichte Sprache,
www.leichtesprache-kobell.de



Ausgabe 24 | 2017 Seite 7

| Aktuelle Tipps

ZB Ratgeber „Die Leistungen des Integrationsamtes“

Welche Aufgaben hat das Integrationsamt? Wann ist es überhaupt zuständig? Welche finanziellen Leistungen können Arbeitgeber erhalten? Was ist zu tun, wenn ein Arbeitsplatz für einen Mitarbeiter mit Behinderung geschaffen oder erhalten werden soll? Welche finanziellen Leistungen können schwerbehinderte Berufstätige erhalten? Was macht der Integrationsfachdienst?

Antworten auf diese und mehr Fragen liefert der **ZB Ratgeber „Die Leistungen des Integrationsamtes“** aus der Reihe „Behinderung & Beruf“. Dieser kann [hier](#) kostenlos heruntergeladen werden.

www.einfach-teilhabe.de mit Infos für Arbeitgeber

www.einfach-teilhabe.de ist ein barrierefreies Webportal für Menschen mit Behinderung, Angehörige und auch für Arbeitgeber und Verwaltungen. Die Inhalte sind unter anderem in leichter Sprache als auch in Gebärdensprache abrufbar. Es gibt neun große Themenbereiche. Einer davon ist das Thema „Ausbildung und Arbeit“, der unter anderem Infos zu Förderungen oder zur Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes liefert.

[Zurück zur Übersicht](#)



Ausgabe 24 | 2017 Seite 8

| Kurse Integrationsamt Schwaben

Konfliktlösung durch Verhandlung (Fachkurs)

Montag, 22.05.2017, 9 bis 16 Uhr, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Augsburg

Fachkurs: Mediation im Schwerbehindertenrecht

Details zu diesem Kurs gibt es [hier](#).

Leistungen und Förderprogramme für Arbeitgeber (Arbeitgeberveranstaltung)

Donnerstag, 01.06.2017, 17 bis 20 Uhr, Convikt Stadthotel, Dillingen

Details zu dieser Veranstaltung gibt es [hier](#).

Berufliche Integration: Menschen mit seelischer Erkrankung (Fachkurs)

Donnerstag, 06.07.2017, 9 bis 16 Uhr, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Augsburg

Details zu diesem Kurs gibt es [hier](#).

Alle Termine immer aktuell unter www.kurse-integrationsamt-bayern.de

[Zurück zur Übersicht](#)



Ausgabe 24 | 2017 Seite 9

Veranstaltungen rem Schwaben

Infotreffs für Vertrauensleute

Augsburger Infotreff für Vertrauensleute

Donnerstag, 01.06.2017, 14 bis 17 Uhr, Hotel am alten Park, Augsburg

Thema: Betriebliche Suchtprävention – Wege aus der Sucht u. rechtliche Aspekte

Referenten: Barbara Habermann, Caritas Augsburg; Prof. Dr. jur. Thomas Dill

Allgäuer Infotreff für Kempten, Oberallgäu und Lindau in Kempten

Donnerstag, 22.06.2017, 14 bis 17 Uhr, Hotel St. Raphael, Kempten

Thema: Betriebliche Suchtprävention – Wege aus der Sucht u. rechtliche Aspekte

Referenten: Barbara Habermann, Caritas Augsburg; Prof. Dr. jur. Thomas Dill

Nordschwäbischer Infotreff in Dillingen

Mittwoch, 28.06.2017, 13 bis 16 Uhr, Hotel Konvikt, Dillingen

Thema: BEM in Ihrem Unternehmen

Referenten: Mitarbeiter des Integrationsamtes und von rem Schwaben;
Monika Köppe, BSH GmbH Dillingen

Informations- und Erfahrungsaustausch für Personalverantwortliche

Für Nordschwaben in Dillingen

Dienstag, 30.05.2017, 15 bis 18 Uhr, Hotel Konvikt, Dillingen

Thema: Führung und Reduzierung von Fehlzeiten

Referentin: Elisabeth Schmid, Business Consulting Wertingen

Alle Termine auch immer aktuell unter www.rem-schwaben.de



Ausgabe 24 | 2017 Seite 10

| Herausgeber

Das Projekt **rem** – Regionales Eingliederungsmanagement unterstützt und fördert die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Vordergrund stehen die Information und der Erfahrungsaustausch mit Personalverantwortlichen und betrieblichen Interessenvertretern. Hierdurch wird auch der Aufbau wirkungsvoller Netzwerke zur Förderung der Beschäftigung (schwer-)behinderter Menschen nachhaltig unterstützt.

Sie können den Newsletter per E-Mail an newsletter@rem-schwaben.de bestellen. Bei Interesse an rem oder den Veranstaltungen, wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner:

Christine Stark
Tel.: 0178 31 26 594
E-Mail: starkc@rem-schwaben.de

Florian Benz
Tel.: 0160 90 54 43 58
E-Mail: benzf@rem-schwaben.de

Weitere Informationen unter:

<http://www.rem-schwaben.de>

[Zurück zur Übersicht](#)